

I. Geschichte der Verfassung.¹

I.

Während die badischen Stammlande, die Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden, schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich einer ständischen Verfassung zu erfreuen hatten, zufolge deren die Vertreter der Städte und Landgemeinden sowie der Geistlichkeit eine Kontrolle der Staatsverwaltung und ein Steuerbewilligungsrecht auf den Landtagen ausübten², deren Einberufung jedoch vom letzten Drittel des 17. Jahrhunderts an unterblieben war, hatte sich in den übrigen Landesteilen, die infolge der tiefgreifenden territorialen und politischen Veränderungen in Süd- und Westdeutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach zufielen, mit Ausnahme des vorderösterreichischen Breisgaues, wo sich bis dahin eine ständische Verfassung lebendig erhalten hatte, eine ähnliche Mitwirkung des Volkes an der Staatsverwaltung nicht zu entwickeln vermocht. Die wichtigen Veränderungen, welche die Auflösung des Deutschen Reichs und die Bildung des Rheinbundes für das Staatswesen brachten, und insbesondere die Schwierigkeiten, welche die Einverleibung so verschiedenartiger Lande in das neue Großherzogtum mit sich führte, ließen schon bald nach dessen Begründung im Jahre 1806 das Bedürfnis erkennen, daß, wie in einer landesherrlichen Verordnung vom 5. Juli 1808 (RegBl Nr XXI, S 185) angekündigt wurde, „mittels einer Landesrepräsentation, wie sie in Bayern und Westfalen eingeführt worden, das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester wie bisher geknüpft“ werde. Doch endeten die bezüglichen Vorarbeiten infolge der Kriege-

1. Für die Zeit bis Ende 1818 im wesentlichen nach F. von Weech, Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen. Karlsruhe 1868.

2. Vgl F. J. Moser, Einleitung in das Markgräflich badische Staatsrecht, S 361; F. von Weech, Die badischen Landtagsabschiede, 1554 bis 1668, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 29. Bd, 1877, S 323 ff.